



Recht haben - Recht bekommen.

Rechtsanwalt
DDr. Armin Sparrer

Baurecht und Nachbarstellung

***Nachbar iSd § 26 Stmk
Baugesetz ist ein Eigentü-
mer oder ein Inhaber eines***

***Baurechtes jener Grundfläche, die an den Bauplatz un-
mittelbar angrenzt, sowie jener Grundflächen, die zum
vorgesehenen Bauplatz in einem solchen räumlichen
Naheverhältnis stehen, dass vom geplanten Bau oder
dessen konsensgemäßer Benutzung solche Immissio-
nen auf diese Grundflächen ausgehen können, gegen
welche die Bestimmungen des Stmk BauG Schutz bieten.***

(Tripl et al, Stmk BauR⁵, § 26 BauG ad § 26 EB)

Nachbarrechtliche Einwendungen sind im Baubewilligungsverfahren in zweifacher Weise beschränkt: Zum einen besteht diese Möglichkeit nur insoweit, als dem Nachbarn nach den in Betracht kommenden baurechtlichen Vorschriften subjektiv-öffentliche Rechte zukommen, und zum anderen nur in jenem Umfang, in dem der Nachbar solche Rechte im Verfahren durch die rechtzeitige Erhebung entsprechender Einwendungen wirksam geltend gemacht hat (RS 2007/06/0303).

Unter subjektiv-öffentliche Einwendungsrechte fallen bspw. Bestimmungen über die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Flächenwidmungsplan und einem Bebauungsplan, Abstände, Schallschutz, Vermeidung einer sonstigen Gefährdung oder unzumutbaren Belästigung sowie die Baueinstellung.

Einwendungen müssen spätestens bei der mündlichen Verhandlung vorgebracht werden, andernfalls der Nachbar seine Parteistellung ex nunc verliert und am Ende der Verhandlung aus dem Verfahren wieder ausscheidet.

Rechtsvertretung in zivil-, verwaltungs-, straf- und erbrechtlichen Angelegenheiten. Verfassen von Verträgen.

§

Armin Sparrer

Dr. iur. Dr. rer. soc. oec.
Rechtsanwalt

Siedlerstraße 16, A-8750 Judenburg

Tel.: +43 699 10 29 83 69

E-Mail: sparrer@ra-sparrer.at

Web: www.ra-sparrer.at